

---

**- BEBAUUNGSPLAN -**

"Auf den Bitzen", Ortsgemeinde Wahlbach

**Fachbeitrag Naturschutz**



Ingenieurgesellschaft  
Dr. Siekmann + Partner mbH

---

Februar 2023



## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines .....	4
1.1	Lage und Geltungsbereich .....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen und Planungsziele.....	4
1.3	Planerische Vorgaben.....	4
2.	Landschaftsanalyse und Bewertung .....	5
2.1	Naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild.....	5
2.2	Geologie / Pedologie .....	5
2.3	Hydrologie .....	6
2.4	Klima .....	6
2.5	Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte.....	6
2.6	Heutige potentielle natürliche Vegetation .....	7
2.7	Bestandssituation .....	7
2.8	Fauna .....	8
2.9	Zusammenfassende Bewertung .....	9
3.	Eingriff .....	10
3.1	Landschaftsbild und Erholung.....	10
3.2	Boden .....	10
3.3	Hydrologie .....	11
3.4	Klima .....	12
3.5	Pflanzen- und Tierwelt .....	13
3.6	Zusammenfassende Bewertung .....	14
4.0	Artenschutzrechtliche Vorabschätzung .....	14



---

4.1	Prüfinhalte .....	14
4.2	Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten.....	16
5.	Grünordnerische Festsetzungen.....	22
6.	Fotodokumentation .....	24



## 1. Allgemeines

### 1.1 Lage und Geltungsbereich

Vorgesehen ist seitens der Ortsgemeinde Wahlbach, Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen, im Rhein-Hunsrück-Kreis die Ausweisung eines Baugebietes südöstlich der bestehenden Ortslage in unmittelbarem Anschluss an die vorhandene Bebauung.

Als zukünftige Nutzung ist ein Allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Hierdurch soll der Nachfrage an Bauland Rechnung getragen werden.

Der ca. 14.770 qm umfassende Geltungsbereich ist in zwei Teilbereiche aufgeteilt. Teilbereich A umfasst ca. 11.910 qm und grenzt an seiner Nordseite an die „Hauptstraße“ (Kreisstraße K 52) an. Im Nordwesten ist ein Wohnhaus mit Außenanlagen benachbart. Die Südwestseite wird von der Kreisstraße K 50 umgrenzt und nach Süden schließen sich landwirtschaftliche Flächen an. Die Ostseite des Plangebietes wird von einem befestigten Feldweg begleitet, dem sich weiter nach Osten Ackerflächen anschließen. Teilbereich A umfasst im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Nutzung geprägte Flächen und diese begleitende Randstrukturen.

Teilbereich B umfasst ca. 2.860 qm und liegt im Außenbereich der Ortslage, wo er an seiner Südseite an bestehende Bebauung angrenzt. Die Fläche ist eine zusammenhängende Wiese, auf der sich randlich zwei Regenrückhaltebecken und ein Bolzplatz befinden.

Dieser Fachbeitrag behandelt den zur Bebauung vorgesehenen Teilbereich A, nachfolgend Plangebiet genannt.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen und Planungsziele

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u.a. die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. In der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB sind Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen (§ 1 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Allerdings wird der Bebauungsplan nach § 13 b BauGB § 13 b „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ behandelt. Daher sind die Durchführung einer Umweltprüfung sowie das Verfassen eines Umweltberichtes und die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich.

### 1.3 Planerische Vorgaben

Zielvorgaben für die Landschaftsplanung in der Bauleitplanung auf örtlicher Ebene durch den Regionalen Raumordnungsplan, wie auch den Landschaftsrahmenplan, bestehen nicht.

Im derzeit rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde (VG) Simmern-Rheinböllen ist der hier zu beurteilende Geltungsbereich entlang der K 52 in der Breite der bestehenden Wohnbebauung als Mischbaufläche dargestellt. Die darüberhinausgehende Fläche nach Süden ist Fläche für die Landwirtschaft.



Die Planung vernetzter Biotopsysteme für den Rhein-Hunsrück-Kreis (Landesamt für Umwelt, Stand 2019) gibt für den Planbereich die Empfehlung zur biotoptypengerechten Nutzung von Ackerfläche.

## 2. Landschaftsanalyse und Bewertung

### 2.1 Naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild

Das Plangebiet gehört zur "Oberen Simmerner Mulde" (241.00). Dabei handelt es sich um eine Hochmulde, deren Gefüge aus sanft geschwungenen Geländerrücken sowie von Dellen durchsetzten Hängen und Hochflächenresten besteht.

Das Plangebiet besitzt nur geringe Reliefenergie. Von ca. 441 – 443 m ü. NN im Osten fällt es auf ca. 440 – 442 m ü. NN im Westen bei einem leichten Geländeanstieg von 6 % von Norden nach Süden ab. Zur Kreisstraße K 52 besteht im Norden eine Böschung aufgrund des Geländeabfalls zur Straße von etwa einem Meter Höhendifferenz. Auch nach Osten zum geringfügig niedriger liegenden Feldweg besteht eine Böschung.

Das Planungsgebiet umfasst im Wesentlichen Ackerfläche sowie begleitende Randstrukturen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt an seiner Nordseite teilweise an die „Hauptstraße“ (Kreisstraße K 52) an. Die Südwestseite wird von der Kreisstraße K 50 umgrenzt und nach Süden schließen sich landwirtschaftliche Flächen an. Die Ostseite des Plangebietes wird von einem befestigten Feldweg begleitet, dem sich weiter nach Osten Ackerflächen anschließen.

#### *Bewertung:*

Das Gelände ist weitgehend visuell unbelastet. Es besitzt in Ortsrandlage durch die vorhandenen Wegeverbindungen, die auch die weitere Landschaft erschließen als Teil der Gesamtlandschaft um Wahlbach mittlere Bedeutung für die Erholung.

### 2.2 Geologie / Pedologie

Das Plangebiet gehört geologisch zum rheinischen Schiefergebirge. Es stehen die mehrere hundert Meter mächtigen unterdevonischen Hunsrücksschiefer an. Auf dem devonischen Sockel liegt ein häufig steiniger Verwitterungslehm, der teilweise mit Löss überlagert ist. Daraus haben sich basenhaltige Braunerden entwickelt.

Als Bodenarten sind sandig-schluffiger bis toniger Lehm, häufig skeletthaltig, anzunehmen. Die natürlich anstehenden Böden haben eine mittlere natürliche Ertragsfähigkeit. Sie leisten daher einen wesentlichen Beitrag zum Stoffumsatz im Boden.

Diese Böden besitzen eine hohe Wasserspeicherkapazität. Sie eignen sich für den Ackerbau als auch für die Grünlandbewirtschaftung.

Der Boden des Planungsraumes ist zum Teil vorbelastet. Dies resultiert aus landwirtschaftlicher Nutzung (Ackerbau) und Straßenbau (Verdichtung und Geländeänderung im nördlichen Randbereich) sowie gärtnerischer Nutzung (Versiegelung durch Kleinbauten, intensive Rasenmäh), die eine Einschränkung der Bodenfunktionen verursachen.

#### *Bewertung:*

Es befinden sich keine seltenen Bodentypen im Plangebiet. Im Planungsgebiet befinden sich nach derzeitigen Kenntnissen keine naturhistorisch oder geologisch bedeutenden Böden oder aufgrund historischer acker- und kulturbaulicher Methoden kulturgeschichtlich bedeutende Böden.



### 2.3 Hydrologie

Das Gelände befindet sich nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten. Es bestehen keine Konflikte mit Anlagen zur Trinkwasserförderung.

Die Planungsfläche, die für die Bebauung vorgesehen ist, ist bezüglich ihrer Bodenfeuchte mit einer mittlerer Standortqualität einzustufen. Hoch anstehendes Grundwasser ist nicht zu erwarten.

Im Planungsbereich befinden sich keine dauerhaft offenen Gewässer. Der vorhandene Straßen-graben ist nur zeitweise wasserführend.

*Bewertung:*

Das Plangebiet besitzt eine mittlere Grundwasserführung, soweit es sich um die geplante Baufläche handelt.

Aufgrund der vorhandenen Datenlage ist von einer mittleren Bedeutung der Planungsfläche für die Bildung von Grundwasser und damit auch dem nutzbaren Grundwasserdargebot auszugehen.

### 2.4 Klima

Bei den auf Grund zur Leelage zum Soonwald relativ mäßigen mittleren jährlichen Niederschlagsmengen von 600-650 mm und einer Jahresdurchschnittstemperatur von 8°C handelt es sich um ein gemäßigt subatlantisches Mittelgebirgsklima.

Von Bedeutung sind die Offenlandflächen des Planungsbereichs aufgrund ihrer Funktionen als Frischluftproduzent, die als Teil der Gesamtlandschaft von lokaler Bedeutung sind. Die Kaltluft fließt entsprechend dem Geländeklima in westliche Richtung zum Wahlbachtal ab.

Die vorhandenen Bäume wirken in ihrem unmittelbaren Umfeld beschattend sowie als Baumreihe schützend vor Winden aus nördlichen Richtungen.

Aktuelle kleinräumige Daten zur Luftbelastung im Planungsgebiet oder im Umfeld liegen nicht vor. Die Belastung durch den Verkehr der Kreisstraßen K 52 und K 50 wird als gering bis mäßig hoch eingestuft. Andere nennenswerte Schadstoffquellen sind nicht vorhanden.

*Bewertung:*

Das Planungsgelände ist ein Kaltluftproduzent. Durch die in Richtung Westen abfallende Topographie kann die entstehende Kaltluft in Richtung Wahlbachtal abfließen und für einen klimatischen Ausgleich sorgen. Aufgrund der Größe der Fläche ist die klimatische Ausgleichsfunktion von geringer Bedeutung.

### 2.5 Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte

Es befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützten Landschaftsbestandteile im Bereich der Planungsfläche.

Es sind keine pauschal geschützten Biotoptypen vorhanden.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von FFH-Schutzgebieten oder Schutzflächen der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).



## 2.6 Heutige potentielle natürliche Vegetation

Mit dem Begriff "heutige potentielle natürliche Vegetation" (hpnV) werden die Pflanzengesellschaften bezeichnet, die sich auf einem Standort entwickeln, wenn der Mensch nicht eingreift. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Waldgesellschaften, die sich in einem ökologischen Gleichgewicht befinden. Die Gehölze der hpnV geben demnach wertvolle Hinweise zur ökologisch sinnvollen Artenwahl bei Bepflanzungsmaßnahmen.

Im Baugebiet wäre der Hainsimsen-(Traubeneichen)-Buchenwald (Luzulo-Fagetum inkl. Melampyro-Fagetum) zu erwarten. Dominante Baumart ist die Rotbuche (*Fagus sylvatica*), beigemischt ist Traubeneiche (*Quercus petraea*). Eine Strauchschicht fehlt, von Baumjungwuchs abgesehen. Acidophile Arten prägen die Krautschicht so z.B.: Weiße Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Drahtschmiele (*Deschampsia cespitosa*) und Wald-Hainsimse (*Luzula sylvatica*).

## 2.7 Bestandssituation

### Reale Vegetation

Als Referenzliste für die Biotoptypenkartierung wurde der Biotoptypenschlüssel des Biotopkatalogs Rheinland-Pfalz verwendet (Stand: 2018).

Nachfolgend werden die vorgefundenen Biotoptypen des Planungsbereiches mit kurzen Erläuterungen aufgeführt.

#### *BF6 Obstbaumreihe*

Es handelt sich um eine Reihe aus vitalen, baumhöhlenlosen Nieder- und Halbstämmen. Nur an zwei Bäumen wurden Astabbrüche festgestellt. Gepflanzt wurden Zwetschge (*Prunus domestica* ssp.), Apfel (*Malus domestica* ssp.), Kirsche (*Prunus avium* ssp.), Mirabelle (*Prunus domestica* subsp. *syriaca*), Birne (*Pyrus communis* ssp.) und Reneklode (*Prunus domestica* ssp. *italica*).

#### *FN0 Graben*

Ein Straßenseitengraben mit starker Verkräutung verläuft im Norden des Plangebietes tief eingesenkt im Randstreifen zur Straße. Er ist nur zeitweise wasserführend und besitzt daher keine feuchteanzeigende bzw. feuchteabhängige Vegetation. Es kommen die Arten des Straßenrandes vor.

#### *HA0 Acker*

Auf der Ackerfläche wird im Wechsel Raps, Wintergerste und Weizen angebaut. Es sind keine typischen Randstreifen vorhanden. Ackerbegleitpflanzen sind spärlich. Es kommen vor: Acker-Stiefmütterchen (*Viola arvensis*), Acker-Gauchheil (*Anagallis arvensis*), Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*), Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*), Kamille (*Matricaria chamomilla*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*) und vereinzelt Kornblume (*Cyanus segetum*).

#### *HB0 Ackerbrache*

Die Ackernutzung wurde 2019 aufgegeben. Vormalig wurden im Wechsel Raps, Wintergerste und Weizen angebaut. Es haben sich bisher Ackerbegleitpflanzen deutlich vermehrt. Typisch sind Kornblume (*Cyanus segetum*), Kamille (*Matricaria chamomilla*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Klatschmohn (*Papaver rhoeas*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Acker-Stiefmütterchen (*Viola arvensis*) und Acker-Vergissmeinnicht (*Myosotis arvensis*).



#### HC0 Rain, Straßenrand

Es dominieren Gräser. Typisch sind Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesenrispengras (*Poa pratensis*), Gemeines Rispengras (*Poa trivialis*), Wiesenfuchschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wiesenschwingel (*Festuca pratensis*), Wiesenlieschgras (*Phleum pratense*), Rotschwingel (*Festuca rubra*), Kammgras (*Cynosurus cristatus*) und Quecke (*Agropyron repens*).

Dazu kommen Arten des Ackers wie Kamille (*Matricaria chamomilla*), Kornblume (*Cyanus segetum*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und Klatschmohn (*Papaver rhoeas*) sowie Arten des Grünlandes wie Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium arvense*) und Tüpfel-Hartheu (*Hypericum perforatum*).

Typische Saumarten sind Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Giersch (*Aegopodium podagraria*) und Schmalblättriges Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*).

Vereinzelt kommt initialer Gehölzaufwuchs im Böschungsbereich auf. Es handelt sich um Birke (*Betula pendula*), Salweide (*Salix caprea*) und Stieleiche (*Quercus robur*).

#### HJ2 Ziergarten / HK2 Streuobstgarten

Es handelt sich um einen Hausgarten, der im Wesentlichen aus einer umfassenden Lebensbaumhecke (*Thuja occidentalis* ssp.) besteht, die Rasenflächen mit Obstbäumen umfasst. Es wurden Nieder-, Halb- und Hochstämme gepflanzt.

#### HM4 Rasen

Außerhalb des Gartens vom Anwesen Hauptstraße 9 verläuft begleitend zur abschließenden Schnitthecke ein Rasenstreifen von ca. 2 – 2,50 m Breite. Vorkommende Blütenpflanzen sind Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Weißklee (*Trifolium repens*) Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Fädiger Ehrenpreis (*Veronica filiformis*), Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*), sowie einige Herbstlöwenzahn (*Leontodon autumnalis*).

Typische Gräser sind Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Gemeines Rispengras (*Poa trivialis*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Weidelgras (*Lolium perenne*).

#### VA2 Kreisstraße

Die bituminös befestigte Kreisstraße K 50 verläuft westlich des Plangebietes. Nördlich wird das Plangebiet von der Kreisstraße K 52 begleitet.

#### VA3 Gemeindestraße

Die bituminös befestigte „Hauptstraße“ (auch K 50) verläuft nördlich des Plangebietes.

#### VB1 Feldweg, befestigt

Ein mit Asphalt im Einmündungsbereich zur Straße und dann mit Schotter befestigter Wirtschaftsweg verläuft östlich des Plangebietes. Im Mittelstreifen besteht eine spärliche Vegetation. Bestandsbildende Arten sind zum einen Trittpflanzen wie Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Braunelle (*Prunella vulgaris*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*) und Weißklee (*Trifolium repens*). Dazu kommen Grünlandarten wie Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Rispengras (*Poa trivialis*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Geruchlose Kamille (*Tripleurospermum maritimum*).

## 2.8 Fauna





Spezielle faunistische Erhebungen liegen nicht vor. Im Übrigen wird auf die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (in den Fachbeitrag Naturschutz integriert) verwiesen.

Es werden nachfolgend die zu erwartenden Tierarten der Biotoptypen angegeben.

Bedeutsam für die Tierwelt der Äcker sind der Wechsel bzw. die kurzen Stabilitätsphasen zwischen Ackerbestellung und Ernte. Die Fähigkeit zur raschen Neubesiedlung von Lebensräumen von flugfähigen Laufkäferarten führt so beispielsweise zu einem hohen Anteil dieser Arten auf Ackerflächen. Insbesondere für die am Boden lebenden und flugunfähigen Arten ist das Vorhandensein von möglichst naturnahen Refugialräumen (Hecken, Raine) in erreichbarer Entfernung bedeutsam, wie hier der nahe Wald.

Die größte heimische Tierart der Ackerflächen ist das Reh. Unregelmäßig tritt das Wildschwein auf. Weitere Säugetiere sind Fuchs, Mauswiesel, Feldhase, Kaninchen sowie Feld- und Wühlmäuse. Vor allem Insekten leben in den Ackerflächen. Dies sind zum einen Blattläuse, Schnaken, Schweb- und Florfliegen sowie zahlreiche Käferarten, hier zahlreiche Laufkäfer in verschiedenen Entwicklungsstadien. Schnecken, nackt und mit Gehäuse, Würmer, Asseln und viele andere Wirbellose kommen dazu.

Häufige Schmetterlinge sind z.B. Weißlinge (Großer Kohlweißling, Kleiner Kohlweißling), der Windenschwärmer und der Mehlspanner.

Felder spielen als Nahrungsgebiet für Vogelarten, die im Bereich der Ackerflächen oder im Umfeld in Gehölzen oder Siedlungen brüten, sowie für Durchzügler und Wintergäste eine wichtige Rolle. Zu nennende Arten wären generell z.B. Feldlerche als Ganzjahresvogel (kein Nachweis und aufgrund der Siedlungsnähe hier nicht anzunehmen), Rabenkrähe und Mäusebussard als ganzjährige Nahrungsgast (nachweislich) sowie Elster, Buchfink und Grünfink als Wintergäste.

Tiere, die überwiegend im Wald leben, nutzen Feldkulturen für die Nahrungssuche (z.B. Eulen, Singvögel und Wild). Bewohner offener Flächen brüten und besorgen sich ihre Nahrung in der Feldflur (z.B. Hühnervogel, Nager wie Feldhase (keine Nachweise für das Plangebiet)).

Die Siedlungsflächen mit ihrem hohen Störpotential sowie in Abhängigkeit von ihrer Strukturvielfalt und Naturnähe bietet eine geringe bis mittlere Biotopwertigkeit/-eignung für siedlungsgewohnte Arten sowie für solche, die hier Sekundärlebensräume finden, an. Es sind zunächst noch häufig vorkommende Vogelarten mit geringeren Biotopansprüchen wie Amsel, Star, Buchfink, Sperling und Grünfink (potentielle Brutvögel) zu nennen. Bei Zunahme des Gehölzangebotes kommen Vogelarten wie Stieglitz, Hausrotschwanz, Dompfaff, Kernbeißer und Mönchsgrasmücke vor (potentielle Brutvögel). Anzunehmende Säuger sind Igel, Eichhörnchen, Kaninchen sowie Siebenschläfer und Gartenspitzmaus. Mit dem Blütenreichtum steigt die Insektenvielfalt. An Schmetterlingen kommen nachweislich das Tagpfauenauge, Admiral und der Kleine Fuchs vor.

## 2.9 Zusammenfassende Bewertung

Das Plangebiet umfasst keine durch Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG geschützten Biotope. Die vorhandene Ackernutzung bewirkt eine hohe Vorbelastung für den Boden, das Grundwasser und die Tierwelt, so dass der Biotopwert nur mäßig hoch ist. Höherwertig, trotzdem es sich nicht um Hochstämme handelt, ist die Obstbaumreihe zur Straße. Die Baumreihe ermöglicht Abschirmung, Orientierung und Windschutz. Sie ist Lebensraum für die Tierwelt, vor allem die Vogelwelt und Kleinsäuger und stellt Leitlinie und Verbindungsbiotop dar. Allerdings sind keine Baumhöhlen vorhanden, so dass Vorkommen von Höhlenbewohnern auszuschließen sind.



Höherwertig ist auch der Obstgarten des Anwesens Hauptstraße 9, zumal Obstbaumgärten Seltenheitswert besitzen.

Es besteht ein mittleres Entwicklungspotential für die Zunahme des Artenreichtums an Kräutern durch entsprechende Pflege.

Insgesamt ist das Plangebiet von mittlerer Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt.

Herausragende Potentiale hinsichtlich Erholung, Landschaftsbild, Boden, Wasser und Klima bestehen für den Geltungsbereich nicht, jedoch besitzt das Gelände als Teil des Gesamtlandschaftsraumes mittlere Bedeutung für die Naherholung.

### **3. Eingriff**

#### **3.1 Landschaftsbild und Erholung**

Eine ästhetische Landschaftsbewertung ist insgesamt kritisch zu sehen, da die Messung landschaftlicher Schönheit letztlich nicht objektivierbar und quantifizierbar ist. Dennoch sind im Allgemeinen vorab Beeinträchtigungen des vorhandenen Landschaftsbildes zu prognostizieren, die mehrheitlich, auch vom durchschnittlich sensibilisierten Betrachter, als solche erkennbar sind.

Das Planungsgebiet beansprucht ca. 11.910 qm unbebaute Feldflur. Der Landschaftsverbrauch liegt damit im unteren bis mittleren Erheblichkeitsbereich.

Zersiedelnde Wirkungen entstehen nicht, da die Bebauung an die südöstliche Ortslage anschließt und nach Osten und Süden die vorhandene Siedlungsausdehnung nicht überschreitet.

Während der späteren Bauarbeiten entstehen visuellen Veränderungen durch Baumaschinen, Lagerplätze, Erdaushub, offene Erdflächen bzw. Vegetationsentfernung, die zumindest zeitweise erhebliche optische Eingriffe darstellen.

Erhebliche Reliefveränderungen sind nicht erforderlich, lediglich die Anbindung an die Hauptstraße (K 52) führt zu mäßigen Geländeeinschnitten.

Blickbeziehungen auf die ermöglichte Bebauung entstehen von Norden, Osten und Süden. Im Westen liegt die vorhandene Bebauung.

Die nördlich der Bauflächen gelegene, straßenbegleitende Obstbaumreihe stellt ein landschaftsbildprägendes Gehölz dar. Sie kann nicht zur Erhaltung festgesetzt werden.

Der Baugebietsbereich wird einen Landschaftsbestandteil mit geringer Eigenart und Vielfalt in Anspruch nehmen und zu einer niedrig einzustufenden Landschaftsbildveränderung und Beeinträchtigung führen.

Das Plangebiet besitzt geringen Erholungswert. Durch die Bebauung des Plangebietes geht die Erholungsfunktion für die Allgemeinheit verloren. Die umliegende freie Landschaft verliert durch die ermöglichte Bebauung und Nutzung in minimalem Umfang an Erholungswert.

#### *Bewertung*

Es ergeben sich insgesamt Verluste von Erholungsraum, die aufgrund der Bedeutung des Gebietes für die Erholung und dem Umfang des beanspruchten Gebietes im unteren Erheblichkeitsbereich liegen.

Die entstehende Landschaftsbildbeeinträchtigung liegt aufgrund des Umfangs der Flächeninanspruchnahme eines gering vielfältigen, allerdings visuell kaum belasteten Landschaftsteils im unteren Erheblichkeitsbereich.



### 3.2 Boden

Durch die zu erwartenden Bauarbeiten kommt es über die eigentlichen Bauflächen hinaus zu Beeinträchtigungen des Bodengefüges, der Horizontabfolge sowie der natürlichen Ertragsfunktion von Böden aufgrund von Flächenbeanspruchung und Bodenverdichtung (Lagerplätze und Arbeitsraum). Das Ausmaß ist im Vorfeld nicht quantitativ zu erfassen, bei der maximalen Überbauungszahl für den Eingriff jedoch bereits mitberücksichtigt.

Baubedingte Schadstoffeinträge (durch Baustellenverkehr, Baumaschinen) können vernachlässigt werden.

Durch die vorgesehenen Bauflächen wird eine Überbauung von max. 4.239 qm ermöglicht (Netto-  
bauland 9.420 qm, GRZ 0,3 + 50 % Überschreitung). Die zulässige Überschreitung der GRZ nach §19 (4) BNVO ist mitberücksichtigt.

Die öffentliche Erschließung umfasst ca. 975 qm zusätzliche Befestigung. Dazu kommen ca. 160 qm Wegefläche.

Durch die Versiegelung entstehen eine Zerstörung des Bodens und der Verlust an Vegetationsfläche. Der vertikale Stoffaustausch (Luft, Niederschläge, Nährstoffe und Organismen) wird unterbunden. Es entstehen Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und des Bodenlebens (Bodenflora und -fauna). Funktionen der Infiltration und der Speicherung von Niederschlagswasser, Wärmeeinstrahlung und -transport im Boden und in der bodennahen Atmosphäre werden verhindert.

Bei einer wasserdurchlässigen Befestigung wird eine vollständige Oberflächenversiegelung vermieden. Die unmittelbare Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers bleibt somit gewährleistet. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Austausch des gewachsenen Bodens durch den Schichtaufbau der wasserdurchlässigen Befestigung eine Minderung der Wasserspeicherkapazität zur Folge hat.

Abgrabungen und Anschüttungen bei Geländemodellierungen und im Nachgang der Errichtung der Hochbauten und Anlage von Verkehrsflächen führen hinsichtlich der Bodenökologie zu einer Verlagerung von Lufthaushalt, Bodenflora und -fauna.

Anfallender Erdaushub kann kaum innerhalb des Plangelandes verwendet werden. Da nicht von einem Massenausgleich auszugehen ist, werden Überschussmassen fachgerecht auf geeigneten Deponien gelagert werden. Neben vorübergehenden Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und der Bodenlebewelt entsteht so vor allem eine Belastung der Deponien.

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen durch Befahrung oder potentieller Schad- bzw. Fremdstoffeintrag spielen nach der Versiegelung keine Rolle mehr.

#### *Bewertung*

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden entstehen zuerst durch die Geländemodellierungen, im Nachgang durch Versiegelung aufgrund der Flächenbefestigungen und der Hochbauten. Die Bodenfunktionen gehen weitgehend verloren. Die negativen Auswirkungen sind im unteren Erheblichkeitsbereich anzusiedeln.

### 3.3 Hydrologie

Mit Grundwasserabsenkungen sowie dem Anschneiden von grundwasserführenden Schichten durch die Abgrabungen und das Ausheben der Baugruben ist nicht zu rechnen.



Potentieller Verschmutzungsgefahr für das Grundwasser ist durch eine Befestigung der Verkehrsflächen sowie geeigneter Wasserver- und -entsorgung zu begegnen.

Nutzungsbedingte Schadstoffimmissionen und dadurch bedingte mögliche Einschwemmungen in das Grundwasser sind nicht zu prognostizieren.

Durch Versiegelung wird die unmittelbare Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ausgeschaltet und so die Abflussmenge des anfallenden Oberflächenwassers erhöht. Durch den Verlust an Infiltrationsfläche vermindert sich die Grundwasserneubildungsrate.

Die im Bebauungsplan vorbereitete Bebauung, Befestigung und Erschließung wird durch Versiegelung die unmittelbare Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gegenüber dem Bestand auf insgesamt max. 4.239 qm im privaten Bereich und ca. 1135 qm im öffentlichen ausschalten, wobei die Wege im öffentlichen Bereich wasserdurchlässig ausgebildet werden.

Anfallendes Oberflächenwasser wird der bestehenden Kanalisation zugeführt werden, für die Außenbereichsentwässerung wird südlich der Planungsfläche ein Entwässerungsgraben vorgesehen. Es entstehen dadurch keine Eingriffe in den Wasserhaushalt. Eine positive Wirkung geht von dem zeitweise wasserführenden Entwässerungsgraben als zusätzliches temporäres Gewässer und damit der Erhöhung der Biotopvielfalt aus, denn offene Gräben können mehr Wasser speichern, als geschlossene Rohrleitungen und besitzen durch den Pflanzenbewuchs eine Reinigungswirkung.

#### *Bewertung*

Das Gefährdungspotential für das Grundwasser durch Verschmutzung ist nur gering, zumal die Verkehrsflächen weitgehend versiegelt werden.

Diese Versiegelung zusätzlich zu der durch private Bebauung bewirkt aber auch eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch den Verlust von Infiltrationsfläche, die im unteren Bereich liegt.

Die negativen Auswirkungen sind in Bezug auf das Schutzgut Wasser aufgrund der Flächeninanspruchnahme im unteren Erheblichkeitsbereich anzusiedeln

### **3.4 Klima**

Spezielle baubedingte Beeinträchtigungen des Klimas durch bauzeitbedingte Hemmung, Umleitung des Kaltluft-, Frischluftabflusses oder durch bauzeitbedingte Schadstoffeinträge (z.B. Baumaschinen) sind nicht zu erwarten, bzw. vernachlässigbar.

Baustellenverkehr wird für die Anlieger zu einer Erhöhung der bereits vorhandenen Verkehrsbelastung und Störungen durch Lärm, Staubemissionen und Erschütterungen führen.

Die durch den Bebauungsplan vorbereitete Versiegelung durch Bebauung sowie Befestigung führt zu einer Reduzierung der frischluftproduzierenden Fläche von insgesamt max. 4.239 qm durch Private Eingriffsverursacher und ca. 1135 qm durch Öffentliche Eingriffsverursacher.

Eine Erhaltung der bestehenden Obstbaumreihe ist aus Gründen der Erschließung und der Grundstücksanordnung nicht möglich. Die Rodung dieser Bäume führt zu geringen klimatischen bzw. lufthygienischen Beeinträchtigungen (z.B. Minderung der Luftzirkulation, der Lufthygiene und Verdunstungskühle). Beschattungsfunktionen und Windschutz werden hier verloren gehen.

Änderungen des Reliefs erfolgen in geringem bis mäßig hohem Umfang durch Abgrabungen und Anschüttungen, insbesondere durch die Anbindung an die Hauptstraße (Kreisstraße K 52).

Zusammen mit den ermöglichten Hochbauten, späteren Bepflanzungen etc. ist eine völlige Veränderung des Kleinklimas zu erwarten.



Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen durch Schadstoffemissionen sind im Ausmaß kaum zu prognostizieren. Im Vergleich zu den umliegenden Nutzungen werden diese jedoch wahrscheinlich nicht höher ausfallen.

*Bewertung:*

Die kleinklimatischen Veränderungen wirken sich nicht überörtlich aus. Die Veränderung des Kleinklimas ist von geringer Eingriffserheblichkeit.

### 3.5 Pflanzen- und Tierwelt

Während der Bauarbeiten entstehen visuelle Störreize, Beunruhigungen durch Lärm, Erschütterungen und Licht, die insgesamt zu Störungen der Tierwelt führen können. Ihre Erheblichkeit ist individuell.

Mit der Ausweisung des Geltungsbereichs werden folgende Biotopstrukturen überplant:

**Tab. 1: Biotopstrukturen vor dem Eingriff**

Code	Biototyp	Flächengröße (qm)	Biotopwert
HA0	Acker	5.553	gering
HB0	Ackerbrache	6.050	gering
HM4	Rasen	130	gering
HC0	Rain / Straßenrand	87	gering
<b>Summe</b>		<b>11.820</b>	

Geplant ist stattdessen:

**Tab. 2: Biotopstrukturen nach dem Eingriff**

Code	Biototyp	Flächengröße (qm)	Biotopwert
HN1	Bebauung	4.239	sehr gering
HJ1	Gärten	5.181	mittel
FN0	Entwässerungsfläche	555	mittel
HM4	Rasen/Leitungsrecht/Öffentliche Grünfläche	800	gering
VA3	Gemeindestraße	975	ohne
VB1	Weg, befestigt	160	ohne
<b>Summe</b>		<b>11.910</b>	

Zerschneidungs- oder Verinselungseffekte entstehen nicht.

Im Bereich der geplanten Siedlungserweiterung werden die vorkommenden Tierarten der Offenlandflächen verdrängt. Tierarten des Siedlungsbereichs werden sich stattdessen in den verbleibenden Biotopflächen ansiedeln. Aufgrund der umliegenden, weiträumigen Ackerflächen stehen den verdrängten Tierarten unmittelbare Ersatzflächen zur Verfügung. Der Gehölzverlust wird durch die Bepflanzung der zukünftigen Gärten ausgeglichen (Pflanzbindung).

Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anlage I, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung, nach Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 oder nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von der Planung betroffen bzw. eine nicht ersetzbare Biotopzerstörung dieser Arten tritt nicht ein.



*Bewertung:*

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Landschaft liegt im geringeren Bereich. Dies resultiert aus dem durchschnittlichen Biotopwert in Verbindung mit dem geringen Flächenumfang der Plangebietsgröße.

### **3.6 Zusammenfassende Bewertung**

Es ergeben sich insgesamt Verluste von Erholungsraum, die aufgrund der Bedeutung des Gebietes für die Erholung und dem Umfang des beanspruchten Gebietes im unteren Erheblichkeitsbereich liegen.

Die entstehende Landschaftsbildbeeinträchtigung liegt aufgrund des Umfangs der Flächeninanspruchnahme eines gering vielfältigen, allerdings visuell kaum belasteten Landschaftsteils im unteren Erheblichkeitsbereich.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden entstehen zuerst durch die Geländemodellierungen, im Nachgang durch Versiegelung aufgrund der Flächenbefestigungen und der Hochbauten. Die Bodenfunktionen gehen weitgehend verloren. Die negativen Auswirkungen sind im unteren Erheblichkeitsbereich anzusiedeln.

Das Gefährdungspotential für das Grundwasser durch Verschmutzung ist nur gering, zumal die Verkehrsflächen weitgehend versiegelt werden.

Diese Versiegelung zusätzlich zu der durch private Bebauung bewirkt aber auch eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch den Verlust von Infiltrationsfläche, die im unteren Bereich liegt.

Die negativen Auswirkungen sind in Bezug auf das Schutzgut Wasser aufgrund der Flächeninanspruchnahme im unteren Erheblichkeitsbereich anzusiedeln.

Die kleinklimatischen Veränderungen wirken sich nicht überörtlich aus. Die Veränderung des Kleinklimas ist von geringer Eingriffserheblichkeit.

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Landschaft liegt im mittleren Bereich. Dies resultiert aus dem durchschnittlichen Biotopwert in Verbindung mit dem geringen Flächenumfang der Plangebietsgröße.

## **4.0 Artenschutzrechtliche Vorabschätzung**

### **4.1 Prüfinhalte**

In den §§ 44 und 45 BNatSchG werden die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,



3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Abs. 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Abs. 1 erzielt:

- *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Im Rahmen der Abwägung sind neben einer individuellen Betrachtung zusätzlich auch populationsökologische Belange zu berücksichtigen. Ein Biotop ist dann als ersetzbar anzusehen, wenn die Individuen der lokalen Population außerhalb des zerstörten Biotops geeignete Teilhabitate oder Habitatstrukturen vorfinden, in die sie erfolgreich ausweichen können. Insgesamt dürfen keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Population verbleiben. Die Lebensraumfunktionen der Art müssen erhalten bleiben und die Population muss insgesamt in einem guten Erhaltungszustand verbleiben. Als Fazit gilt somit ein „Verschlechterungsverbot der lokalen Population“ der jeweiligen streng geschützten Art.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und



- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

## 4.2 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten

### Flächeninanspruchnahme

Die Flächenbeanspruchung durch die Umsetzung des Planungsvorhabens kann zum Lebensraumverlust für die im Bauvorhabensbereich ansässigen Arten führen. Weiterhin können sich Auswirkungen auch auf Arten ergeben, deren Brut- bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in der Umgebung der betroffenen Bereiche liegen, wenn es zu Inanspruchnahmen wichtiger Teilhabitate (z.B. essenzieller Nahrungsflächen) kommt.

### Lärm

Lärm führt zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumqualität verschiedener Tiergruppen. So reagiert die Avifauna mit Störungen von Kommunikation, Feindvermeidung und Beutesuche, Stressreaktionen und Beeinträchtigungen des Energiehaushaltes, reduzierte Besiedlungsdichten in lärm-belasteten Bereichen sowie Meide- und Fluchtreaktionen auf Lärmereignisse.

### Optische Wirkungen

Störeffekte auf Tiere können im Rahmen der Bauarbeiten und späteren Nutzung durch die Anwesenheit von Menschen oder durch Fahrzeuge entstehen.

### Unmittelbare Gefährdung von Individuen

Im Zuge von Bauarbeiten sowie der Räumung der Vegetationsschicht und der Umlagerung von Boden können in den betroffenen Bereichen lebende Tiere und deren Entwicklungsstadien direkt gefährdet sein.

### Stoffeinträge

Stoffeinträge können zu Veränderungen der Zusammensetzung und Struktur der Vegetation (Ruderalisierung), unter Umständen auch zu Auswirkungen auf die Habitateignung für Tiere führen.

Die projektbedingten Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden ansonsten im Rahmen der Eingriffsermittlung aufgeführt.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Projektes sind die vorhandenen Vorbelastungen zu berücksichtigen. Die Bewertung der Projektwirkungen wird nachfolgend tabellarisch vorgenommen.

<b>Projektwirkung</b>	<b>Bewertung</b>
Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme	Dauerhafter Verlust von Acker, Ackerbrache und Straßenränder - <b>mittlere Erheblichkeit</b> -
Habitatbeeinträchtigungen durch Immissionen	Während der Baumaßnahmen und der späteren Wohnnutzung sind geringfügig Erhöhungen durch Lärm und Abgase durch den Maschineneinsatz zu erwarten. - <b>geringe Erheblichkeit</b> -
Zerschneidung von Lebensräumen	Keine Biotopzerschneidung - <b>keine Erheblichkeit</b> -
Kollisionsbedingte Verluste	Kollisionsbedingte Verluste sind nicht zu erwarten - <b>keine Erheblichkeit</b> -





Beeinträchtigung durch Störungen	Durch die Baumaßnahmen sowie durch spätere Wohnbaunutzung treten Störungen der Fauna auf. Baubedingt sind diese kurzzeitig erheblich. Störungen im Rahmen der Wohnbaunutzung gehen nicht über die vorhandenen Störungen der Siedlung und der Kreisstraßen hinaus. <b>- geringe bis höhere Erheblichkeit -</b>
----------------------------------	--

#### 4.3 Auswahl der streng geschützten Arten

Vorgenommen wurde eine artenschutzrechtliche Vorabeschkätzung nach vorhandener Datenlage. Die relevanten Tierarten der Prüfung wurden wie folgt ausgewählt:

- Liste des ARTeFAKT des Landes Rheinland-Pfalz, Stand 20.11.2014  
Kartenblatt TK 25 5911 Kesselbach
- Artennachweise aus dem LANIS, Rasterzelle 3985538 (keine relevanten Arten)

Aus den vorliegenden Daten wurden die auf dem Gelände des vorgesehenen Geltungsbereichs potentiell vorkommenden Tierarten ausgewählt. Unter Berücksichtigung der Biotoptypen im Gelände ergeben sich vorab bereits weitere Ausschlüsse, z.B. von aquatischen Arten und Amphibien.

Außerdem wurde das Planungsgelände begangen:

- 22.07.2020 8:30 – 10:30 Uhr (Temperatur im Mittel 19°C, sonnig, trocken)
- 20.04.2021 15:30 – 16:00 Uhr (Temperatur im Mittel 12 °C, bewölkt)

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsbereich vorhanden.

#### 4.4 Potentiell betroffenes Arteninventar und Ergebnisse

##### Fledermäuse

Folgende Fledermausarten werden angegeben und sind aufgrund der Biotopausstattung potentiell denkbar:

Art	Habitatansprüche
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	Jagd an Waldrändern und Wegen mit Unterholzbegrenzung, Parks, Obstgärten, insektenreichem Grünland <ul style="list-style-type: none"><li>• Sommerquartiere: Baumhöhlen, Nistkästen, Fensterläden, selten in Gebäuden</li><li>• Winterquartiere: u.a. Keller</li></ul>
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Jagd in lichten Wäldern, Waldrändern, Wiesen mit Hecken, Parks, seltener in Wohngebieten <ul style="list-style-type: none"><li>• Sommerquartiere: in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäudespalten</li><li>• Winterquartiere: u.a. Keller, Bodengeröll, Fels- und</li></ul>



	Gebäudespalten
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jagd im Baumkronenbereich (bevorzugt Parklandschaften, lichte Wälder, Feld- und Hohlwege, Obstgärten),</li> <li>• Sommerquartiere: Gebäude (Spalten, Hohlblocksteine, Fensterläden), Baumhöhlen, selten Nistkästen</li> <li>• Winterquartiere: u.a. Keller, Bodengeröll</li> </ul>
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	<p>Wärmeliebender als Braunes Langohr, mehr an Ortschaften und Kulturlandschaft gebunden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sommerquartiere: in Gebäuden</li> <li>• Winterquartiere: u.a. Keller</li> </ul>
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	<p>Jagd in Waldrändern, -wegen, -schneisen, seltener über Wiesen und in Ortschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sommerquartiere: (waldnahe) Gebäude, Baumhöhlen, Nistkästen</li> <li>• Wochenstuben in Dachstühlen, hinter Fassaden und Fensterläden, in Hausspalten</li> <li>• Winterquartiere: Stollen, Höhlen, seltener in Spalten</li> </ul>
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	<p>Jagd in Wäldern ohne dichten Unterwuchs, Laubwaldränder, Waldschneisen, Parks, Wege, abgemähte Wiesen, Weiden, niedrige Brachen (wärmeliebend)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sommerquartiere: u.a. Dachstühle</li> <li>• Winterquartiere: seltenen Keller</li> </ul>
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	<p>Jagd bevorzugt in Parks, Gärten und in Ortschaften; halboffene, kleinräumig gegliederte und gehölzreiche Kulturlandschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sommerquartiere: (waldnahe) Gebäude, Baumhöhlen, Nistkästen</li> <li>• Wochenstuben in Dachstühlen und Hausspalten, hinter Baumrinde und Baumspalten</li> <li>• Winterquartiere: Stollen, Höhlen, Spalten</li> </ul>
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<p>Jagd in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln</li> </ul>

Die Gehölzbestände des Planungsgebiets weisen keine Baumhöhlen oder geeignete Rindenspalten an Bäumen auf. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen hier keine Sommerquartiernutzungen. Winterquartiere sind im Planungsraum auszuschließen.



Für Rodungen von Bäumen gilt zudem die gesetzliche Rodungszeit von Oktober bis einschließlich Februar, so dass Quartierverluste ausgeschlossen werden.

Die Nutzung als Jagdrevier ist für den gesamten Planbereich artspezifisch anzunehmen. Dabei ist der Insektenreichtum aufgrund der intensiven Nutzung und damit die Qualität des Nahrungsgebietes sowie der Kleinflächigkeit als gering bis mäßig einzustufen. Vor allem im Osten und Süden liegen weitere Offenlandflächen. Somit wird durch die geplante Bebauung nur ein kleiner Teil des gesamten Jagdreviers beansprucht. Eine Verschlechterung der Populationen bzw. des Erhaltungszustandes der Arten wird hierdurch nicht entstehen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten auszuschließen.

#### Andere Säugetiere:

Der Planungsraum besitzt keine geeigneten Lebensräume für Haselmaus und Wildkatze oder andere artenschutzrechtlich relevanten Säuger außer Fledermäusen.

#### Reptilien

An Reptilien sind folgende Arten für den Raum angegeben:

Art	Habitatansprüche
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	Trockene, sonnige Ränder, Brachen, seltener auch Waldränder

Die Zauneidechse besitzt im Untersuchungsraum keine geeigneten Habitate. Es bestehen keine geeigneten Verstecke und Sonnenplätze in Verbindung mit sandigen, lockererdigen und bewuchsfreien Flächen zur Eiablage. Es kann daher von einem für die Artgruppe nicht relevanten Lebensraum und fehlenden Vorkommen ausgegangen werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.

#### Insekten:

Käfer-, und Heuschreckenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Libellen sind im Untersuchungsgebiet nicht relevant.

Artenschutzrechtlich relevante Schmetterlinge kommen aufgrund der fehlenden Futterpflanzen für Raupen und Falter nicht vor.

#### Vögel

Für das Kartenblatt 5911 Kesselbach werden Vogelarten angegeben, von denen folgende im Untersuchungsraum potentiell vorkommen könnten:

Amsel	Turdus merula
Baumfalke	Falco subbuteo
Baumpieper	Anthus trivialis
Blaumeise	Cyanistes caeruleus
Bluthänfling	Linaria cannabina
Buchfink	Fringilla coelebs
Buntspecht	Dendrocopos major
Distelfink	Carduelis carduelis
Dohle	Corvus monedula



---

Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>



Auf eine Darstellung der Lebensräume nach Einzelarten kann verzichtet werden. Für alle genannten Arten besteht ein Lebensraumpotential (Brut- und/oder Nahrungsraum) im Untersuchungsraum.

Bei der Inanspruchnahme der Ackerflächen ist zu berücksichtigen, dass es sich um intensiv genutzte Flächen in Ortsrandlage handelt. Bodenbrüter sind auszuschließen. Auch störepfindlichere Arten kommen nicht vor. So besiedeln beispielsweise Feldlerchen innerhalb ihres Verbreitungsgebietes auch unabhängig von Bodentyp, -feuchtigkeit, -nutzung nicht Freiland schlechthin. Sie halten vielmehr proportional zu Flächengröße und vertikaler Höhe eines benachbarten Wald- oder des ihm gestaltmäßig äquivalenten Siedlungsgebietes einen bestimmten Trennabstand ein, der bei durchschnittlich 160 m – 220 m liegt.

Die gehölzabhängigen Arten finden Brutmöglichkeiten in der Baumreihe sowie außerhalb des Plangebietes in den anliegenden Gärten.

Durch das Rodungsverbot außerhalb der gesetzlich erlaubten Zeit vom Oktober bis einschließlich Februar wird das Verbot der Tötung (flugunfähige Jungtiere), das Störungsverbot der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie das Verbot Fortpflanzungsstätten zu beschädigen oder zu zerstören berücksichtigt.

Die Biotopflächeninanspruchnahme beschränkt sich auf relativ kleine Bereiche im Verhältnis zu Reviergrößen und den Gesamtbiotopgrößen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten verschlechtert sich somit nicht.

Die überplanten Offenlandflächen besitzen für sich betrachtet keine Bedeutung als existenziell notwendiges Jagdgebiet bzw. Nahrungshabitat, sondern sind Teil des Gesamtlebensraumes.

Der dauerhafte Verlust von Vegetationsflächen verursacht keine relevante Beeinträchtigung oder Verringerung an Jagdgebieten von Raubvogelarten. So nutzt der im Naturraum vorkommende Rotmilan beispielsweise im Umfeld seines Brutstandortes ein Areal von bis zu über 15 km Radius zur Nahrungssuche. Das Jagdrevier des Mäusebussards ist im Verhältnis dazu sehr klein mit etwa 1 bis 2 Quadratkilometern. Aber auch diese Größe zeigt, dass die beanspruchte Fläche somit nicht zu Populationseinbußen oder gar der Aufgabe von Brutplätzen führen werden. Gleichwertige Nahrungshabitate sind durch die umliegenden weiträumigen Ackerflächen gegeben, so dass auch Ausweichflächen im direkten Umfeld vorhanden sind. Die Vögel können somit auf ungestörte Nahrungshabitate ausweichen. Es sind keine wesentlichen Teilhabitate innerhalb eines funktionalen Gefüges betroffen.

Die Bebauung wird nicht zu einer Biotopzerschneidung führen, da sie im Anschluß an bereits bebaute Bereiche liegt.

Es wird nicht zu erheblichen Störungen kommen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern.

#### Fazit:

Für die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten mit tatsächlichen und potenziellen Vorkommen im Untersuchungsraum sind keine Inanspruchnahmen essentiell nötiger Biotopstrukturen zu erwarten, so dass nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen zu rechnen ist. Ausweichmöglichkeiten sind vorhanden.

Es werden unter Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.

Es werden keine Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört werden. Die entstehenden Störungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Arten.



Es sind keine relevanten nutzungsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der relevanten Arten zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

## 5. Grünordnerische Festsetzungen

### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Es werden Maßnahmen getroffen, um die vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere in Bezug auf die Landschaftsbildbeeinträchtigung, Biotopverluste und die maximal entstehende Versiegelung, dahingehend zu kompensieren bzw. zu minimieren, dass ihre Erheblichkeit und Nachhaltigkeit auf ein ökologisch akzeptables Maß zurück gehen. Der Verpflichtung nach § 1 a BauGB wird damit entsprochen.

Die vorgesehenen Maßnahmen wirken sich auf Natur und Landschaftsbild folgendermaßen aus:

- Ausgleich des Biotopverlustes durch die Aufwertung vorhandener Lebensräume
- positive kleinklimatische Funktionen (z.B. Temperaturminderung, erhöhte Luftzirkulation und Luftfeuchte)
- Verzögerung des Oberflächenabflusses durch größere benetzbare Oberfläche und Verzögerungswirkung der Vegetation
- Verbesserung des visuellen Eindrucks und der Freiflächengestaltung durch Abpflanzungen und Pflanzgebote

Die Ausführung der Pflanzmaßnahmen sollte zeitgleich mit der Erschließung erfolgen.

### Zur Minimierung der entstehenden Eingriffe werden folgende Maßnahmen empfohlen:

Vor Beginn der Baumaßnahmen sollten Bereiche für Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abgegrenzt und definiert werden, die auf möglichst vegetationslosen Flächen oder den überbaubaren Flächen, nicht jedoch auf vorgesehenen Vegetationsbereichen liegen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme werden verdichtete Böden, soweit es sich um Vegetationsflächen handelt, wieder aufgelockert.

Solaranlagen zur Energiegewinnung und Anlagen zur Regenwasserrückhaltung werden empfohlen.

### Empfohlene Gestaltungsvorschriften gemäß § 88 Abs.1 LBauO:

#### *Befestigung von Wegen und Zufahrten etc.;*

Die Befestigung von Zufahrten, Wegen, Hofflächen und Stellplätzen ist wasserdurchlässig zu gestalten. Zulässig sind z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster oder wassergebundene Decken. Öffentliche Wege sind wasserdurchlässig zu befestigen.



*Maßnahmen zum Bodenschutz:*

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sind entsprechend DIN 18915 zu sichern. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Unnötige Bodenumlagerungen sind zu vermeiden.

Gemäß DIN 18300 ist anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten zu lagern und vor Verdichtung zu schützen, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

*Versickerungsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB):*

Zur Minimierung der Wirkung der Bodenversiegelung und zur Entlastung der Kläranlage ist vorgesehen, das anfallende Oberflächenwasser über Regenwasserkanäle geeigneten Versickerungs- und Speicherflächen zuzuleiten.

## 5.2 Grünordnerische Maßnahmen

### M1 Pflanzbindungen auf den Baugrundstücken

#### § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Die nicht überbauten Grundstücksflächen müssen gärtnerisch angelegt werden.  
Die Anlage von vegetationsfreien Steinschüttungsflächen ist nicht zulässig.

Je angefangene 150 qm unbebauter Grundstücksfläche ist mind. 1 hochstämmiger Laubbaum oder Obsthochstamm der Liste I zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Wurzelbereiche der Bäume sind in einem Umfeld von 2 x 2 m von jeglicher Versiegelung freizuhalten. Die Mindestpflanzgröße soll 3 x v., o.B., STU 10 - 12 betragen.

Die Bäume sollen in den ersten 5 Jahren fachgerecht verankert bleiben.

Auf mind. 20 % der zu begrünenden Grundstücksfreiflächen sind Sträucher bzw. Kleingehölze anzupflanzen.

Mindestpflanzgröße: 2 x v., o.B., 40 - 100

Aus ökologischen Gründen werden heimische und standortgerechte Pflanzen der Artenliste II empfohlen.

### M2 Öffentliche Grünfläche / Lärmschutzwall / Leitungsrecht

#### § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Die Fläche ist mit einer kräuterreichen Regiosaatgutmischung, Ursprungsgebiet Rheinisches Bergland einzusäen und dauerhaft durch extensive Mahd zu erhalten.

### M3 Oberflächenentwässerung

#### § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Die Fläche des Entwässerungsgrabens ist mit einer kräuterreichen Saatgutmischung für Biotopentwicklungsflächen (RSM 8.1) einzusäen.







## 6. Fotodokumentation



Abb. 1: Blick auf die Ackerfläche und anstehende Bebauung an der K 52 (Blick aus Süden)



Abb. 2: Überplante Acker- und Ackerbrachfläche südlich der bestehenden Bebauung



## Anhang

### Pflanzenlisten

#### Pflanzenliste I - Laubbäume

##### Großkronige Bäume

Acer pseudoplatanus - Bergahorn  
Acer platanoides - Spitzahorn  
Fagus sylvatica - Rotbuche  
Fraxinus excelsior - Esche  
Tilia cordata - Winterlinde  
Quercus petraea - Traubeneiche  
Quercus robur - Stieleiche

##### Klein- bis mittelkronige Bäume

Acer campestre - Feldahorn  
Carpinus betulus - Hainbuche  
Malus sylvestris - Holzapfel  
Prunus avium - Vogelkirsche  
Prunus padus - Traubenkirsche  
Pyrus communis - Holzbirne  
Salix caprea - Salweide  
Sorbus aucuparia - Eberesche  
Sorbus aria - Mehlbeere

sowie Obsthochstämme lokaler Sorten

#### Pflanzenliste II – Sträucher

Acer campestre - Feldahorn  
Carpinus betulus – Hainbuche  
Cornus sanguinea – Hartriegel  
Cornus mas – Kornelkirsche  
Corylus avellana – Haselnuß  
Crataegus monogyna – Weißdorn  
Euonymus europaea – Pfaffenhütchen  
Ligustrum vulgare - Liguster  
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche  
Prunus spinosa - Schlehe  
Rhamnus catharica - Kreuzdorn  
Rhamnus frangula - Faulbaum  
Rosa canina - Hundsrose  
Rosa pimpinellifolia - Bibernelle  
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder  
Sambucus racemosa - Traubenholunder  
Salix caprea - Salweide  
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball  
Viburnum opulus – Wasserschneeball



---

Pflanzenliste III – Rank- und Kletterpflanzen

Clematis vitalba – Waldrebe  
Carpinus betulus – Hainbuche  
Cornus sanguinea – Hartriegel  
Cornus mas – Kornelkirsche  
Corylus avellana – Haselnuß  
Crataegus monogyna – Weißdorn  
Euonymus europaea – Pfaffenhütchen  
Hedera helix – Efeu  
Humulus lupulus – Hopfen  
Lonicera caprifolium – Jelängerjelier  
Lonicera periclymenum – Geißblatt  
Parthenocissus quinquefolia - Wilder Wein  
Polygonum aubertii – Knöterich